

Elektronische Nachweisführung für gefährliche Abfälle

Mit der Novelle der Nachweisverordnung (NachwV) vom 20.10.2006 (BGBl. I S. 2298) hält das **elektronische Nachweisverfahren (eANV)** Einzug in das deutsche Abfallrecht. Das elektronische Nachweisverfahren (eANV) wird zum **01.04.2010 zur Pflicht**. Daher ist es erforderlich, sich frühzeitig mit den Änderungen bei der Entsorgung gefährlicher Abfälle zu beschäftigen. Betroffen sind grundsätzlich alle Abfallerzeuger, Beförderer und Abfallentsorger bei denen gefährliche Abfälle anfallen, befördert oder entsorgt werden.

1. Was ist neu?

Bisher wurden Entsorgungsnachweise und Begleitscheine auf Papier gedruckt und unterschrieben – dies ändert sich ab April 2010, wenn das elektronische Abfallnachweisverfahren für Abfallerzeuger, Beförderer und Entsorger **von gefährlichen Abfällen** Pflicht wird. Entsorgungsnachweise und Begleitscheine für gefährliche Abfälle werden von den Beteiligten dann nur noch elektronisch übermittelt und empfangen. Auch das Register – ersetzt die alten Nachweisbücher – muss elektronisch geführt werden.

2. Wie funktioniert das elektronische Verfahren?

Statt der bisherigen Papierformulare werden die entsprechenden elektronischen Formulare am PC ausgefüllt. An die Stelle der handschriftlichen Unterschrift tritt die qualifizierte elektronische Signatur. Die elektronische Übermittlung ersetzt den Postweg. Das Verfahren im Übrigen, insbesondere die Führung der Entsorgungsnachweise und Begleitscheine, wird grundsätzlich beibehalten. Zur Vereinfachung der Datenübermittlung stellen die Bundesländer eine gemeinsame Zentrale Koordinierungsstelle (ZKS) bereit, die alle Nachweisdaten bundesweit entgegennimmt und verteilt. Es handelt sich hierbei nicht um eine Behörde, sondern um eine technische Infrastruktur, die für die Abwicklung des Nachweisverfahrens einen länderübergreifenden und bundesweit einheitlichen Datenaustausch ermöglichen soll.

3. Was benötige ich und was habe ich zu tun?

Für die elektronische Nachweisführung ist folgende Ausstattung erforderlich:

- ein handelsüblicher PC mit Internet-Anschluss
- eine Signaturkarte für die qualifizierte digitale Signatur
- ein zertifiziertes Kartenlesegerät

Für gelegentliche Nutzer kann das ZKS Internet Portal Länder-eANV- genutzt werden. Dazu ist eine Registrierung unter der Internetadresse www.zks-abfall.de erforderlich. Hier erhalten Sie auch weitere detaillierte Informationen zur elektronischen Nachweisführung.

Darüber hinaus gibt es zahlreiche Dienstleistungsangebote am Markt (sog. Providerlösungen), die aber durchweg kostenpflichtig sind, allerdings eine Komplettlösung einschließlich Registerführung und Registrierung bei der ZKS für den Kunden übernehmen.

Weiterhin besteht die Möglichkeit über eine spezielle Nachweis-Software sich an der elektronischen Nachweisführung zu beteiligen.

4. Welche Fristen sind einzuhalten ?

- Ab dem **01.04.2010** sind elektronische Nachweise (Entsorgungsnachweise und Begleitscheine) zu führen.
- Papiergebundene Entsorgungsnachweise gelten auch **über den 01.04.2010** hinaus bis zum Ablauf ihrer Gültigkeit fort, müssen also nicht elektronisch neu erstellt werden. Aber die entsprechenden Begleitscheine zu den Entsorgungsnachweisen.
- Der Abfallerzeuger kann **bis zum 01.02.2011** seine elektronisch erfasste Verantwortliche Erklärung ohne qualifizierte Signatur abgeben; er muss dann aber eine aus dem elektronischen System generierte handschriftlich signierte Erklärung dem Entsorger zusenden.
- Bis zum **01.02.2011** kann auf die qualifizierte elektronische Signatur beim Begleitschein verzichtet werden, wenn ein handschriftlich unterzeichneter Quittungsbeleg (Begleitschein in einfacher Form) aus dem System erstellt und während des Transports mitgeführt wird. In diesen Fällen hat nur der Entsorger den Begleitschein elektronisch zu signieren.

5. Ausnahmen von der elektronischen Nachweispflicht

Sofern eine Nachweispflicht für gefährliche Abfälle besteht ist zu klären, ob Ausnahmen von der elektronischen Nachweispflicht bestehen. Die wichtigsten Ausnahmen sind Folgende:

Kleinmengenerzeuger

Kleinmengenerzeuger ist ein Erzeuger nur dann, wenn bei ihnen nicht mehr als insgesamt zwei Tonnen gefährlicher Abfälle (Kleinmengen) jährlich anfallen. Der Kleinmengenerzeuger führt weiterhin Übernahmescheine in Papierform.

Sammelentsorgung

In diesen Fällen der Sammelentsorgung für gefährliche Abfälle werden die Nachweise **elektronisch nur durch den Einsammler** geführt, für die Übernahmescheine zwischen Abfallerzeuger und Einsammler kann es weiter bei der Papierform bleiben.

Diese Form der Nachweisführung kommt für zahlreiche gefährliche Abfälle in Betracht, ist aber mengenmäßig begrenzt: Die bei dem Abfallerzeuger am jeweiligen Standort anfallende Menge darf **20 t** je Abfallschlüssel und Kalenderjahr nicht übersteigen. Die Mengengrenze kann nicht dadurch überschritten werden, dass mehrere Einsammler eingeschaltet werden, weil maßgebend die „angefallene“ Menge ist. Für die Einhaltung dieser Mengengrenze ist der Abfallerzeuger verantwortlich. Der Abfallerzeuger führt den Übernahmeschein in Papierform.

6. Wo erhalte ich weitere Informationen ?

Weitere Informationen erhalten sie

- auf den Internet-Seiten

www.zks-abfall.de

www.asysnet.de

www.bmu.de

www.laga-online.de

- bei der Servicenummer der ZKS: 01805042010 (14Ct./min)

- bei den Industrie u. Handelskammern, z.B. IHK Dessau, Tel. 0345-2126206

- beim Umweltamt des Landkreises Harz

Tel. 03941/5970-5759, Frau Götze

Tel. 03941/5970-5701, Herr Brennecke

7. Aktuelle Informationen

Aufgrund der vielen technischen Probleme bei der Registrierung, der Übersendung der Entsorgungsnachweise und der Begleitscheine wird auf folgende Verfahrensweise hingewiesen:

- Elektronische Begleitscheine sind grundsätzlich zu Ende zu führen.
- Der Entsorger hat grundsätzlich bei einer Störung nach Möglichkeit auf den Begleitschein zu warten
- Sollte das Abwarten nicht möglich oder zumutbar sein, ist ein neuer Begleitschein (mit neuer Begleitscheinnummer) durch den Entsorger zu erstellen; im Vermerkfeld ist die alte Begleitscheinnummer zu verzeichnen; bei Erzeuger und Beförderer ist Quittungsbeleg anzugeben;
- **Achtung !** Sollte der alte Begleitschein Eintreffen ist dieser nicht zu bearbeiten oder zu signieren, sondern von einem der Beteiligten zu löschen
- Bis zum 31.01.2011 sollte vorsorglich während der Beförderung ein Quittungsbeleg mitgeführt werden
- Der Quittungsbeleg ist dann vom Entsorger aufzubewahren und dem Register zuzuordnen
- EN und SN sind grundsätzlich elektronisch zu führen; bei technischen Problemen ist nach der Störung das Verfahren fortzusetzen und abzuschließen; eine nochmalige Erfassung ist grundsätzlich nicht sinnvoll und daher nicht notwendig.
- In eiligen Fällen wird die Übersendung des EN und SN auch in anderer Form (E-Mail und Papierform) akzeptiert; soweit es einer behördlichen Bestätigung bedarf, wird diese dann in entsprechender Form erteilt.
- Die zuständige Entsorgerbehörde wird dann den Nachweis im ASYS erfassen.

Zu weiteren Fragen können Sie sich unter anderem auch an das Umweltamt des Landkreises Harz wenden.